

## FRAGEN und ANTWORTEN zum Hinweisgeberschutzgesetz

### • Was ist das Hinweisgeberschutzgesetz?

Die **EU** hat im Jahr **2019** ein Gesetz zur Einrichtung eines **Hinweisgeber-Schutzsystems** erlassen.

In Deutschland ist das entsprechende Gesetz ab dem **02.07.2023** in Kraft getreten.

Der **Arbeitgeber** muss ein **Meldesystem / interne Meldestellen** einrichten und betreiben, an die sich Beschäftigte für die Abgabe einer Meldung wenden können.

Auch wir – die **Caritas RheinBerg** – setzen das Gesetz in unserem Verband um.

### • Welchen Zweck hat dieses Gesetz?

Das Hinweisgeberschutzgesetz hat zum Ziel, hinweisgebende Personen, die Verstöße im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit melden oder missbräuchliche Handlungen oder Unterlassungen aufdecken, vor Repressalien und Benachteiligungen zu schützen. Dies gilt ebenso für Personen, die hinweisgebende Personen unterstützen.

Hinweisgebende Personen können einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung und Ahndung von Missständen leisten.

Es geht dabei auch um die Sicherstellung der Einhaltung von maßgeblichen rechtlichen Vorschriften, die Verhinderung künftigen Fehlverhaltens und die Verbesserung der internen Strukturen und Verfahren unseres Verbandes.

### • Wie setzen wir das Hinweisgeberschutzgesetz um?

Zur Umsetzung hat der Vorstand eine Richtlinie erlassen. Diese interne Richtlinie soll Klarheit schaffen, wann, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Maßnahmen hinweisgebende Personen bei der Meldung geschützt sind.

Darüber hinaus wurde ein Meldesystem installiert, das sowohl über die Homepage unseres Verbandes als auch über *orgavision* aufzurufen ist. Diese Software - namens *Hintbox* – wird von „Dritten“ (unabhängiger Anbieter) betrieben und ist vor internen Zugriffen geschützt – ausgenommen der Hinweisgeberschutzbeauftragten.

Der Vorstand hat zwei Hinweisgeberschutzbeauftragte – Frau Gabriele Broich und Herrn Christoph Pütz – ernannt. Diese haben insbesondere die Aufgabe als Vertrauenspersonen zu handeln.

### • Welche Aufgabe haben die Meldestellen-Beauftragten?

Alle über die *Hintbox* eingehenden Meldungen werden von den Meldestellen-Beauftragten bearbeitet und nach dem folgenden Verfahren behandelt:

- **Vertraulichkeit** (Das bedeutet, dass die Identität der hinweisgebenden Person(en), die Gegenstand einer Meldung und die Identität sonstiger Personen, die ggfs. in der Meldung erwähnt werden, grundsätzlich nur den Meldestellen-Beauftragten bekannt ist. Deshalb haben auch nur sie Zugriff auf die *Hintbox*.)

- **Prüfung** (Sie prüfen, ob der gemeldete Verstoß bzw. das gemeldete missbräuchliche Verhalten einen Mitarbeitenden oder ein Organ (Vorstand) unseres Caritasverbandes betrifft. Falls das nicht der Fall ist, verweisen wir an andere zuständige Stellen.)

Es folgt die Plausibilitätsprüfung und das Einholen von weiteren Informationen

- **Rückmeldung** (Über die Hintbox erhält die hinweisgebende Person unmittelbar eine Eingangsbestätigung per Auto-Reply Funktion. Nach Abschluss der Prüfung – aber spätestens nach 3 Monaten – erhält die hinweisgebende Person eine Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen, sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf jedoch nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden. Ebenso dürfen nicht die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, beeinträchtigt werden.)
- **Veranlassung** (Sie ergreifen angemessene Folgemaßnahmen wie etwa interne Untersuchungen oder veranlassen die Abgabe an eine zuständige Behörde.)

## • Was kann gemeldet werden?

Gemeldet werden können begründete Verdachtsmomente oder das Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße, die bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie Versuche der Verschleierung solcher Verstöße.

1. Verstöße gegen Strafvorschriften
2. Verstöße, die bußgeldbewehrt\* sind, z.B. zum
  - a. Arbeitsschutz
  - b. Gesundheitsschutz
  - c. Mindestlohn
3. Verstöße gegen Rechtsvorschriften, z.B.
  - a. Verstöße gegen Verbraucherschutz
  - b. Betreuungsvertragsgesetz
  - c. Verstöße gegen Regelungen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes
4. Verstöße gegen Vergabevorschriften
5. Verstöße gegen steuerliches Recht

Nicht geschützt sind Meldungen über privates Fehlverhalten, welche nicht im dienstlichen Zusammenhang stehen (die Meldestelle ist **kein** „Kummerkasten“!).

\* Bedeutung: Es geht um eine Handlung, die mit einer Geldstrafe belegt ist, wenn man sie entgegen einer Vorschrift trotzdem tut.

## • Was passiert mit einer Meldung?

- Eingehende Meldungen werden in dauerhaft abrufbarer Weise, unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots, **dokumentiert**.

- Über die Auto-Reply-Funktion der Hintbox gibt es unmittelbar nach der Meldung eine **Eingangsbestätigung**.
- Die Beauftragten **prüfen**, ob es bei dem gemeldeten Verstoß um ein Fehlverhalten im Sinne des § 2 HinSchG geht. In Zweifelsfällen können sie sich an rechtskundige Personen innerhalb oder auch außerhalb unseres Verbandes, wie z.B. an die Rechtsabteilung im DiCV wenden.
- Die Beauftragten halten mit der hinweisgebenden Person Kontakt und bitten die hinweisgebende(n) Person(en), erforderlichenfalls, um weitere Informationen.
- Die Beauftragten prüfen die Stichhaltigkeit der Meldung (**Plausibilitätsprüfung**):
  - durch beispielsweise Sammlung von weiteren Informationen und Belegen,
  - Vergleich von Informationen mit schon bekannten Informationen,
  - Überprüfung auf Widersprüche und Unstimmigkeiten,
  - Abwägung aller Fakten usw.
- Aus diesen Erkenntnissen werden **Folgemaßnahmen** wie etwa interne Untersuchungen oder die Abgabe an eine zuständige Behörde (z.B. BFJ-Bundesamt für Justiz, BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, BKartA Bundeskartellamt oder andere Meldestellen der Länder) veranlasst.
- Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs eine schriftliche **Rückmeldung**. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf jedoch nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden. Ebenso dürfen nicht die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, beeinträchtigt werden.

## • Welche Konsequenzen können sich anschließen?

Nach erfolgter Untersuchung werden ggf. notwendige Folgemaßnahmen in unserem Verband eingeleitet. Dies können beispielsweise sein:

- arbeitsrechtliche Sanktionierung des Fehlverhaltens,
- Einleitung von organisatorischen Korrekturmaßnahmen, um entsprechende Vorfälle zukünftig zu vermeiden,
- Weitergabe von Informationen an zuständige Behörden, z.B. an Strafverfolgungsbehörden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen.

Sollte es hierbei erforderlich sein, Informationen über die Identität des Hinweisgebers weiterzugeben, wird die hinweisgebende Person vorab hierüber informiert. Eine Information unterbleibt, wenn die zuständige Stelle/Behörde oder das Gericht dies aus Gründen der Gefährdung von Ermittlungen und Untersuchungen oder eines Gerichtsverfahrens verlangt.

**Achtung: Personen, die eine Angelegenheit melden, von der sie wissen, dass sie unrichtig ist, wird der Schutz für hinweisgebende Personen nicht gewährt. Diese Personen müssen ggfls. mit rechtlichen Maßnahmen rechnen.**